Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 GV NW S 656/SGV. 2020) sowie des § 2 Abs 1 und der § 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.6 1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke - BauN VO in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11 1968 (BGB. I I. S.1237)

am 24.4.1972 hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in seiner Sitzung folgende Satzung beschlossen :

I TEIL

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Bau N VO werden nicht zugelassen (§ 1 Abs. Bau N VO).

2. Sichtflächen

2.1 Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bau O NW sind in der innerhalb des Bebauungsplanes festgesetzten Sichtflächen unzulässig. Bepflanzungen innerhalb der Sichtdreiecke sind bis zur Höhe von 0,60 m zulässig, soweit die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

3. Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

3.1 Garagengeschosse sind in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen (§ 21 a Abs 1 Bau N VO)

3.2 GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND NUR AN DEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN STELLEN ZULÄSSIG

(Bürgermeister) (Mitunterzeichner) (Schriftführer)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE — WA

ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
} § 23 Bau NVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ZWINGEND VORGESCHRIEBEN — ZB. VI GESCHOSSE — VI

GRUNDFLÄCHENZAHL — z. B. GRZ 0,2
GESCHOSSFLÄCHENZAHL — z. B. GFZ 1,1

BAUWEISE BAUGRENZEN

GESCHLOSSENE BAUWEISE — g
BAUGRENZE = GLEICHZEITIG ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

BEGRENZUNGSLINIE FÜR STRASSEN U. SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN / WASSERFLÄCHEN

WASSERFLÄCHE

SANDKASTEN — SANDKASTEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZGN.

FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE — GSt

FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGE (TIEFGARAGE) — GGa

MIT GEH_UND FAHRRECHT BELASTETE FLÄCHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

WÄSCHE TROCKEN PLATZ
SICHTFLÄCHE — WT

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 MIT VERFÜGUNG VOM:
AZ GENEHMIGT WORDEN.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEM § 12 BBAUG IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT DER GEMEINDE NEUNKIRCHEN BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT AM RECHTSVERBINDLICHKEIT ERLANGT

DER GEMEINDEDIREKTOR